



pensionskasse
stadt winterthur

Anhang 1 Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates

Gültig ab 1. Januar 2026

Zum Wahlreglement vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Anforderungen an Mitglieder des Stiftungsrates	3
3	Wählbarkeit als Stiftungsrat.....	4
4	Zeitliche Belastung	4
5	Entschädigung	4
6	Wahl und Amts dauer	4

1 Allgemeines

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PKSW und nimmt als solches die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Der Stiftungsrat legt die Organisation der PKSW fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Professionalität, Engagement und eine gute Zusammenarbeit im Stiftungsrat sind Voraussetzungen dafür, dass Vorsorgeleistungen zielgerichtet, ordnungsgemäß, wirtschaftlich und nachhaltig bereitgestellt werden können.

Der Stiftungsrat ist ein paritätisches (gleiche Anzahl Vertreter:innen von Arbeitnehmenden und den Arbeitgeberinnen) zusammengesetztes Gremium. Er fungiert als Kompetenzteam und setzt Ausschüsse, externe Expert:innen und die Geschäftsstelle zu seiner Unterstützung ein.

Allerdings ist jedes Mitglied verantwortlich und für die paritätische Führung wichtig und sollte in der Lage sein, Arbeitsgrundlagen zu beurteilen, Beschlussanträge zu hinterfragen, die Interessen der Versicherten und der Arbeitgeber:innen zu vertreten und unter Abwägungen der verschiedenen Interessen sachgerecht und im Sinne des langfristigen Erfolgs der PKSW zu entscheiden. Hierfür sind Kompetenzen erforderlich, die zum Teil mitgebracht und zum Teil durch gezielte Weiterbildungsmassnahmen sichergestellt werden können.

Der Stiftungsrat leitet die PKSW gemäß Bundesrecht, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den vom Stiftungsrat erlassenen Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind im Gesetz festgelegt (vgl. BVG Art. 51a). Im Einzelnen sind dies insbesondere:

- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
- Erlass und Änderung von Reglementen und internen Richtlinien;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Entscheid über die Verzinsung der Sparguthaben;
- Entscheid über die Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses sowie periodische Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Sicherstellung der Information und Kommunikation.

2 Anforderungen an Mitglieder des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist ein Führungsorgan. Das Tagesgeschäft ist der Geschäftsstelle übertragen. Der Stiftungsrat setzt zu seiner fachlichen Unterstützung sodann eine Expertin oder einen Experten für berufliche Vorsorge und einen Investment-Controller:in ein. Für die Mitglieder des Stiftungsrates ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

- Interesse an Fragen der beruflichen Vorsorge;
- Grundkenntnisse in der Vermögensanlage;
- Unternehmerisches Denken im Gesamtinteresse der PKSW;
- Motivation zum Treffen von Führungsentscheiden und zur Übernahme von Verantwortung;
- Interesse, für die Destinatär:innen (aktive Versicherte und Rentner:innen) Mehrwert zu schaffen;
- Fähigkeit zur aktiven Zusammenarbeit;
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben des Stiftungsrates einzuarbeiten und sich ständig weiterzubilden;
- Fähigkeit, nach der Einarbeitung Fachunterlagen verstehen und hinterfragen zu können.

3 Wählbarkeit als Stiftungsrat

Voraussetzung für die Wählbarkeit mündiger natürlicher Personen ist ein guter Ruf und die Einhaltung des [Reglementes zur Integrität und Loyalität der PKSW](#). Jedes Mitglied des Stiftungsrates wird folgende Dokumente zuhanden der Aufsichtsbehörde bei der Geschäftsstelle der PKSW einreichen müssen:

- Auszug aus dem Straf- und aus dem Betreibungsregister;
- schriftliche Bestätigung, dass kein Gerichts- und Verwaltungsverfahren hängig ist;
- Angaben zu Beteiligungen an Gesellschaften und Bestätigung, dass keine Interessenkonflikte mit der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates bestehen;
- unterzeichneter Lebenslauf.

Es können auch Personen gewählt werden, die nicht bei der PKSW versichert sind (externe Vertreter:innen).

Personen, die eine Altersrente von der PKSW beziehen, sind weder als interne noch als externe Vertreter:innen von den Arbeitnehmenden in den Stiftungsrat wählbar.

Hingegen können gewählte Vertreter:innen von Arbeitnehmenden, die sie sich während der laufenden Amtszeit pensionieren lassen, bis zum Ablauf der Amtszeit im Stiftungsrat bleiben. Spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahrs müssen sie aus dem Stiftungsrat ausscheiden.

4 Zeitliche Belastung

- Jährlich 6 - 8 Stiftungsratssitzungen von in der Regel drei bis vier Stunden Dauer
- Rund ein Tag Vorbereitungszeit pro Sitzung
- Jährlich mehrere halb- bis ganztägige Weiterbildungsveranstaltungen
- Persönliche Weiterbildung (Fachzeitschriften, Newsletter, etc.)
- Eventuell Mitarbeit in Ausschüssen der Stiftung (z.B. in der Anlagekommission)

Es ist Sache des einzelnen Mitgliedes, sein Mandat und seine zeitliche Belastung mit seiner Arbeitgeberin abzustimmen bzw. abzusprechen.

5 Entschädigung

Die Entschädigung ist im [Organisationsreglement, Anhang 4 Entschädigungsregelungen](#) geregelt.

6 Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit der ausgeschiedenen Person ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.